Examinatorium Strafprozessrecht – Arbeitsblatt Nr. 37

Beweisantragsrecht und Ablehnung des Beweisantrages

I. Allgemeines: Den wichtigsten Teil der Hauptverhandlung bildet die Beweisaufnahme. Nach § 244 II StPO hat das Gericht die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind (Untersuchungsgrundsatz; vgl. dazu Arbeitsblatt Nr. 5). Daraus folgt ein entsprechender Anspruch der Prozessbeteiligten, dass sämtliche tauglichen, erlaubten und für die Entscheidung bedeutsamen Beweismittel berücksichtigt werden. Neben der Amtsaufklärungspflicht des Gerichts dürfen auch die Prozessbeteiligten an der Beweisführung mitwirken. Sie können Beweisanträge stellen oder sonstige Anregungen geben. Diese Möglichkeit steht der StA und dem Angeklagten zu, des Weiteren aber auch den Verteidigern, den Privatklägern (vgl. dazu Arbeitsblatt Nr. 48) und den Nebenklägern (vgl. dazu Arbeitsblatt Nr. 49). Hinsichtlich der einzelnen Formen der Mitwirkung sind zu unterscheiden: der Beweisantrag (dazu unten II.), der Beweisermittlungsantrag und die Beweisanregung (dazu unten IV.).

II. Der Beweisantrag: Ein Beweisantrag liegt vor, wenn der Antragsteller ernsthaft verlangt, Beweis über eine bestimmt behauptete konkrete Tatsache, die die Schuld- oder Rechtsfolgenfrage betrifft, durch ein bestimmt bezeichnetes Beweismittel zu erheben, und dem Antrag zu entnehmen ist, weshalb das bezeichnete Beweismittel die behauptete Tatsache belegen können soll (§ 244 III 1 StPO). Der Beweisantrag hat daher vier Voraussetzungen:

1. Antrag: Es darf sich nicht nur um eine bloße Anregung handeln. Beweisbehauptungen „aufs Geratewohl" oder „ins Blaue hinein", denen es an der gebotenen Ernsthaftigkeit des Verlangens fehlt, werden ebenfalls nicht als Beweisanträge behandelt.
2. Bestimmte Tatsache (Beweisthema): Es muss eine konkrete, genau bestimmte Tatsache benannt werden, über welche Beweis erhoben werden soll (z.B. nicht bloß allgemein „die Unschuld" des Angeklagten); ebenso scheiden Werturteile als Gegenstand des Beweisantrages aus (z.B. Beweis darüber, dass der „Zeuge unglaubwürdig" ist).
3. Bestimmte Beweismittel: Es kommen nur Beweismittel des Strengbeweises in Betracht (vgl. dazu Arbeitsblatt Nr. 36). Das Beweismittel muss genau bezeichnet sein, bei Zeugen müssen Name und ladungsfähige Anschrift angegeben werden.
4. Konnexität: Um Beweisbehauptungen begegnen zu können, die überhaupt nicht erkennen lassen, in welcher Weise das benannte Beweismittel zur Klärung der Beweisbehauptung beitragen kann, muss dem Antrag zu entnehmen sein, weshalb das bezeichnete Beweismittel die behauptete Tatsache belegen können soll (sog. „Konnexität"). Dafür ist die Angabe eines nachvollziehbaren Grundes erforderlich, weshalb mit dem Beweismittel die Beweisbehauptung nachgewiesen werden kann, sofern sich dies nicht von selbst versteht. Einer Darlegung, warum das Beweismittel trotz ggf. entgegenstehender bisheriger Beweisergebnisse die Tatsache belegen können soll (qualifizierte Konnexität), bedarf es hingegen nicht (vgl. **BGH NJW 2021, 3404**).

III. Ablehnung eines Beweisantrages: Das Gericht muss einem Beweisantrag grds. Folge leisten. Es darf ihn nur aus den gesetzlich (in den §§ 244, 245 StPO) genannten Gründen ablehnen (Aufklärungspflicht, § 244 II StPO). Liegt kein Ablehnungsgrund vor, kann die Ablehnung eines Beweisantrages eine Revision begründen, § 337 StPO. Es ist zu unterscheiden zwischen präsenten (z.B. ordnungsgemäß geladene und erschienene Zeugen und bereits herbeigeschaffte Beweise) und (noch) nicht präsenten Beweismitteln. Für nicht präsente Beweismittel gilt § 244 III bis V StPO; für präsente Beweismittel § 245 StPO. Die Ablehnung eines Beweisantrages erfolgt durch formellen Beschluss des Gerichts, § 244 VI 1 StPO. Eines solchen bedarf es jedoch nicht, wenn die beantragte Beweiserhebung nichts Sachdienliches zu Gunsten des Antragstellers erbringen kann, der Antragsteller sich dessen bewusst ist und er mit dem Antrag die Verschleppung des Verfahrens – allein oder neben anderen verfahrensfremden Zielen – bezweckt (§ 244 VI 2 StPO). Zur Vermeidung von Verfahrensverzögerungen kann der Vorsitzende nach Abschluss der von Amts wegen vorgesehenen Beweisaufnahme eine angemessene Frist zur Stellung von Beweisanträgen bestimmen (§ 244 VI 3 StPO). Nach Ablauf der Frist gestellte Beweisanträge können im Urteil beschieden werden (§ 244 VI 4 Hs. 1 StPO), es sei denn, die Stellung des Beweisantrags war vor Fristablauf nicht möglich (§ 244 VI 4 Hs. 2 StPO). Wird ein Antrag nicht innerhalb der Frist gestellt, kann dies ein signifikantes Indiz für eine Verschleppungsabsicht darstellen, wenn der Antragsteller die Gründe für die Verspätung nicht nachvollziehbar und substantiiert darlegen kann und auch die Aufklärungspflicht (§ 244 II StPO) nicht zur Beweiserhebung drängt (**BGH NJW 2009, 605**).

1. Zwingender Ablehnungsgrund (§§ 244 III 2, 245 I 1, II 2 StPO): Eine Beweiserhebung, die gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist unzulässig. Hier **ist** der Beweisantrag zwingend abzulehnen. Zu denken ist hierbei insb. an die Beweiserhebungsverbote gemäß § 136a I StPO (Arbeitsblatt Nr. 24).
2. Ablehnungsgründe mit Ermessensspielraum des Gerichts: Der Beweisantrag **darf** in folgenden Fällen abgelehnt werden:
   a) bei Überflüssigkeit der Beweiserhebung wegen Offenkundigkeit (§§ 244 III 3 Nr. 1, 245 II 3 Var. 2 StPO): Es kann sich hierbei um allgemein oder jedenfalls um gerichtsbekannte Tatsachen handeln.
   b) bei Überflüssigkeit der Beweiserhebung wegen Bedeutungslosigkeit (§§ 244 III 3 Nr. 2, 245 II 3 Var. 3 StPO): Die Tatsache ist bedeutungslos, wenn sie entweder aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen ungeeignet ist, die Entscheidung zu beeinflussen.
   c) bei Überflüssigkeit der Beweiserhebung wegen Erwiesenheit (§§ 244 III 3 Nr. 3, 245 II 3 Var. 1 StPO): Wenn das Gericht bereits von dieser Tatsache überzeugt ist (zulässige Beweisantizipation) – **nicht** aber, wenn das Gericht vom Gegenteil überzeugt ist (unzulässige Beweisantizipation).
   d) bei Zwecklosigkeit der Beweiserhebung wegen völliger Ungeeignetheit des Beweismittels (§§ 244 III 3 Nr. 4, 245 II 3 Var. 4 StPO): Wenn sicher ist, dass sich eine Tatsache mit diesem Beweismittel nicht beweisen lässt; problematischer Fall: „**Lügendetektor**" – nach **BGHSt 44, 308** völlig ungeeignetes Beweismittel.
   e) bei Zwecklosigkeit der Beweiserhebung wegen Unerreichbarkeit des Beweismittels (§ 244 III 3 Nr. 5 StPO): Dieser Ablehnungsgrund ist gegeben, wenn Bemühungen der Beweiserbringung fehlgeschlagen sind und keine begründete Aussicht besteht, dass das Beweismittel in absehbarer Zeit beizubringen ist (Ablehnungsgrund gilt naturgemäß nicht für präsente Beweismittel); wichtiger Fall: V-Leute und Sperrerklärung der Behörde (vgl. Arbeitsblatt Nr. 21).
   f) bei Überflüssigkeit der Beweiserhebung wegen Erwiesenheit (§ 244 III 3 Nr. 6 StPO): Dieser Ablehnungsgrund gilt **nicht** bei präsenten Beweismitteln; er gilt ferner nur **zu Gunsten** des Angeklagten.
3. Sonderfälle: § 244 I und V StPO enthält ferner noch folgende Sonderfälle:
   a) Ein Sachverständigenbeweis **kann** abgelehnt werden, wenn das Gericht selbst die erforderliche Sachkunde besitzt, § 244 IV 1 StPO.
   b) Ein weiterer Sachverständigenbeweis **kann** abgelehnt werden, wenn das Gericht die Tatsache durch ein früheres Gutachten als erwiesen ansieht, § 244 IV 2 StPO.
   c) Ein Augenscheinsbeweis **kann** abgelehnt werden, wenn das Gericht ihn zur Erforschung der Wahrheit nicht für erforderlich hält, § 244 V 1 StPO.
   d) Ein Zeugenbeweis eines im Ausland zu ladenden Zeugen **kann** abgelehnt werden, wenn das Gericht ihn zur Erforschung der Wahrheit nicht für erforderlich hält, § 244 V 2 StPO.
   e) Der Beweisantrag auf Verlesung eines Ausgangsdokuments (zum Begriff s. § 32e I 1 StPO, BT-Drs. 18/9416, 52) kann abgelehnt werden, wenn das Gericht keinen Anlass sieht, an der inhaltlichen Übereinstimmung mit dem übertragenen Dokument zu zweifeln (§ 244 V 3 StPO).

IV. Beweisermittlungsantrag und Beweisanregung: Vom Beweisantrag zu unterscheiden sind der Beweisermittlungsantrag und die Beweisanregung. Ein **Beweisermittlungsantrag** liegt vor, wenn dem Antrag eine oder mehrere Voraussetzungen des formellen Beweisantrages fehlen, also bspw. eine ladungsfähige Anschrift oder auch der genaue Name eines Zeugen nicht bekannt sind. Unter einer **Beweisanregung** versteht man die unbestimmte Aufforderung an das Gericht, in eine bestimmte Richtung zu ermitteln. Ebenfalls als Beweisanregung anzusehen sind Anträge, die sich auf Beweismittel des Freibeweises richten. Über Beweisermittlungsanträge und Beweisanregungen entscheidet das Gericht – im Gegensatz zum Beweisantrag – ohne formellen Gerichtsbeschluss und ohne Vorliegen der oben unter III. genannten Gründe nach Maßgabe seiner Aufklärungspflicht gem. § 244 II StPO.

Literatur/Lehrbücher: *Heinrich/Reinbacher*, Examinatorium Strafprozessrecht, 4. Auflage 2023, Problem 37.

Literatur/Aufsätze: *Arnoldi*, Präsente Beweismittel in der Praxis, NStZ 2018, 305; *Beulke*, Der Beweisantrag, JuS 2006, 597; *Dold*, Prozessverschleppung durch Missbrauch des Beweisantragsrechts, JA 2005, 766; *Ellbogen*, Einführung in das strafprozessuale Beweisantragsrecht, JA 2007, 880; *Gerst*, Der „Auslandszeuge" gem. § 244 Abs. 5 S. 2 StPO – eine Vorschrift auf dem Prüfstand der Jetztzeit, StV 2018, 755; *Habetha*, Die Beweisantragsfrist in der aktuellen Rspr. des BGH, NStZ 2024, 285; *Hamm*, Das Ende des formalisierten Dialogs im Beweisantragsrecht, StV 2018, 525; *v.Heintschel-Heinegg*, Beweisantragsrecht, JA 2008, 75; *Huber,* Grundwissen – Strafprozessrecht: Änderungen im Beweisantragsrecht, JuS 2022, 624; *Jahn*, Beweisantrag – Konnexitätserfordernis, JuS 2008, 1026; *Kudlich*, Missbrauch prozessualer Befugnisse, JuS 2005, 853; *Mosbacher*, Fristsetzung für Beweisanträge, NStZ 2018, 9; *Niemöller*, Zur Ablehnung des Sachverständigenbeweises wegen eigener Sachkunde des Tatrichters (§ 244 IV 1 StPO), NStZ 2015, 16; *Schneider*, Wahrunterstellung und fair trial, NStZ 2013, 215; *ders.*, Ein reanimierter Beweisablehnungsgrund der Prozessverschleppungsabsicht?, ZRP 2019, 126; *ders.*, Bemerkungen zu einigen ausgewählten Rechtsfragen aus dem Anwendungsbereich des § 244 Abs. 6 S. 2-4 StPO, NStZ 2019, 489; *v. Heintschel-Heinegg*, Oh je! Wie formuliert man denn einen Beweisantrag?, JA 2026, 698; *Walther*, Die Rspr. des BGH zum Beweisantragsrecht, NStZ 2019, 329; *Waszczynski*, Die Ablehnung von Beweisanträgen nach § 245 II StPO und das Selbstladerecht des Angeklagten, ZJS 2010, 318.

Rechtsprechung: **BGHSt 44, 308 –** Polygraph (völlige Ungeeignetheit des Beweismittels); **BGHSt 52, 355** – Prozessverschleppung (Ablauf der Beweisantragsfrist als zulässiges Indiz); **BGH NStZ 2007, 282** – Wahrunterstellung (Vorrang der Sachaufklärung); **BGH NStZ 2008, 52** – Beweisantrag (schlagwortartige Tatsachenbehauptung zulässig); **BGH NStZ 2010, 403** – nichterreichbarer Zeuge (Erreichbarkeit notwendiger Teil eines Beweisantrags); **BGH NJW 2011, 2821** – Bescheidung von Beweisanträgen in Hauptverhandlung (Antragstellung nach Fristablauf); **BGH NStZ 2014, 110** – Bedeutungslosigkeit der Beweistatsache (Anforderungen an Begründungstiefe); **BGH NStZ 2017, 96** – Auslandszeuge (Aufklärungspflicht); **BGH NStZ 2017, 300** – Eigene Sachkunde (Anforderungen an Darlegung eigener Sachkunde); **BGH NStZ-RR 2017, 21** – Prozessverschleppung (objektive Voraussetzung der Beweisantragsablehnung); **BGH NStZ 2019, 628** – Ablehnung von Beweisanträgen (Beweistatsachenbehauptung bei Antrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens); **BGH NJW 2021, 2129** – Fristsetzung für Beweisanträge (Wiedereintritt in Beweisaufnahme); **BGH NJW 2021, 3404** – Konnexität (keine qualifizierte Konnexität erforderlich); **BGH NStZ 2022, 634** – Auslandszeuge (Voraussetzungen für die Ablehnung eines Beweisantrags); **BGH NStZ 2022, 763** – Beweisantragsrüge (Anforderungen an Beweisantrag); **BGH BeckRS 2024, 14805** – Beweisantrag (Voraussetzungen); **BGH NStZ 2025, 219** – Beweisermittlungsantrag (Abgrenzung Beweisantrag); **BGH BeckRS 2025, 1793** – Beweisantrag (Vernehmung eines vormaligen Mitbeschuldigten).